

12C 1037/05⁻¹²³
18

1
Bezirksgericht für Handelssachen, Wien
Eingel. am 18. Okt. 2007
sach, mit Belg. Akten
Halbschriften



REPUBLIK ÖSTERREICH
Handelsgericht Wien

RECHTSANWÄLTE
DR. KOSESNIK-WEHRLE
DR. LANGER
17. Okt. 2007
EINGELANGT
FRIST:

50 R 73/07b

Im Namen der Republik

50 R 73/07b

Das Handelsgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Richter Dr. Schinzel (Vorsitzender), Dr. Schlederer und KR Mattes in der Rechtssache der klagenden Partei **Gabriele P. [REDACTED]**, Krankenhausbedienstete, **[REDACTED]**, **[REDACTED]**, **[REDACTED]**, **[REDACTED]**, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG in 1030 Wien, gegen die beklagte Partei **[REDACTED]**, **[REDACTED]**, **[REDACTED]** **Versicherungs-AG**, 1010 Wien, **[REDACTED]**, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1014 Wien, wegen EUR 913,10 samt Anhang, über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien vom 28.3.2007, 12 C 1937/05y-14, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 222,33 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin enthalten EUR 37,05 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin begehrt den Klagsbetrag als restlichen Rückkaufswert eines bei der Beklagten abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrages nach vorzeitiger Kündigung. Die im Vertrag enthaltene Klausel, wonach der Rückkaufswert nicht der Summe

der bezahlten Prämien entspreche sondern sich nach den hierfür geltenden Vorschriften und tariflichen Grundlagen errechne, widerspreche dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren zur Gänze Folge.

Es traf die auf Seite 3 bis 5 seines Urteils ersichtlichen Feststellungen, auf die verwiesen wird.

Rechtlich führte es aus, die Rückkaufwerttabelle, wie sie von der Beklagten angeführt werde, befinde sich weder im noch als Anhang beim Versicherungsantrag. Darauf werde nicht Bezug genommen und verwiesen die Versicherungsbedingungen ebenfalls nicht darauf. Die AVB würden keinerlei Bezug auf tarifliche Grundlagen und die für die Berechnung des Rückkaufwertes geltenden Vorschriften nehmen. Schon nach dem Wortlaut des § 6 Abs 4 der AVB sei es dem Durchschnittsversicherungsnehmer nicht möglich, die Höhe des sich ergebenden Rückkaufwertes bei vorzeitiger Kündigung in irgendeiner Form nachzuvollziehen, geschweige denn selbst nachzurechnen. Überhaupt mangle es schon grundsätzlich am Anführen allfälliger geltender Berechnungsgrundlagen.

Ein völlig allgemeiner Verweis auf die für die Berechnung geltenden Kosten und tariflichen Grundsätze erweise sich als vollkommen intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob § 6 Abs 4 der AVB lediglich erläuternden Charakter habe oder grundsätzlich als vereinbarte Bemessungsgrundlage anzusehen sei, da man selbst für den Fall, dass darin im Sinne der Ansicht der Beklagten lediglich eine Erläuterung der Bemessungsgrundlage liege, zum selben Ergebnis kommen müsste.

Die Nennung des Tarifes IC 96 im Versicherungsantrag könne für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer nur dahingehend

verstanden werden, dass mit diesem Tarif die entsprechende Prämie aufgrund der gewünschten Versicherungssumme angeführt sei. Es sei jedoch nicht erkennbar, dass es sich dabei um eine Grundlage für die Berechnung allfälliger Zahlungen aufgrund einer vorzeitigen Kündigung handle. Die Nennung der Rückkaufswerte in der Polizze stelle eine reine Wissenserklärung dar, wobei jeglicher Hinweis auf eine Vereinbarung dieser Rückkaufswerte fehle. Dem Verbraucher sei es nicht möglich, die Richtigkeit derselben zu überprüfen.

§ 6 Abs 4 der AVB verstoße gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG und sei daher als nichtig anzusehen. Wegen des Verstoßes gegen § 6 Abs 3 KSchG stehe der Klägerin jedenfalls ein Schadenersatzanspruch zu. Die Höhe des Schadens sei außer Streit gestellt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten wegen unrichtiger Tatsachenfeststellung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag auf Abänderung des Urteils im klagsabweisenden Sinn, hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Klägerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Vor Eingehen auf die Berufung ist festzuhalten, dass die Beklagte entgegen § 467 Z 1 ZPO das Berufungsgericht nicht anführt. Dabei handelt es sich allerdings lediglich um ein die geschäftsordnungsgemäße Behandlung der Berufung nicht hindern- des formales Erfordernis, weil das Erstgericht die Berufung nach § 469 Abs 1 ZPO demjenigen Berufungsgericht vorzulegen hat, das für die Entscheidung über die Berufung zuständig ist (Pimmer in Fasching/Konecny² IV/1, Rz 2 zu § 467 ZPO mwN).

Hat das Erstgericht über einen Streitgegenstand entschieden, der an Geld oder Geldeswert € 2.000,-- nicht übersteigt, so kann das Urteil nur wegen Nichtigkeit und wegen einer ihm zugrundeliegenden unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache angefochten werden (§ 501 ZPO).

Die Tatsachenfeststellungen des Ersturteiles können damit, worauf die Klägerin in der Berufungsbeantwortung zutreffend hinweist, überhaupt nicht bekämpft werden (Kodek in Rechberger, ZPO³, Rz 2 zu § 501 ZPO), sodass auf die diesbezüglichen Berufungsausführungen der Beklagten nicht Bedacht zu nehmen ist.

Im Rahmen der Rechtsrüge argumentiert die Beklagte, nach den Feststellungen sei Gesprächspartner der Klägerin der Versicherungsmakler Peter Gaißmayr, ein guter Freund der Klägerin und ihres damaligen Ehegatten, gewesen. Bei diesem sei auch die Durchschrift des Versicherungsantrages sowie die ausgestellte Polizzae verblieben. Damit komme es nicht mehr auf die Kenntnisse der Klägerin sondern des Versicherungsmaklers an. Es sei davon auszugehen, dass dieser auch die Rückkaufswerte und deren Art der Berechnung kenne. Die Vereinbarung der Rückkaufswerte durch Verweis auf einen Tarif sei daher uneingeschränkt zulässig und wirksam. Ein solcher Verweis sei bereits durch die Bezeichnung des Tarifs im Antrag gegeben und auch in den AVB enthalten.

Diese Ausführungen verstoßen, soweit sie von einer Kenntnis Peter Gaißmayrs über die Rückkaufswerte und deren Art der Berechnung ausgehen, gegen das im Berufungsverfahren geltende Neuerungsverbot (§ 482 ZPO). Die Beklagte hat im erstinstanzlichen Verfahren niemals eine entsprechende Behauptung aufgestellt. Selbst wenn man daher davon ausgeht, dass bei einer gem. § 6 Abs 3 KSchG intransparenten Vertragsklausel der

Versicherung der Nachweis möglich ist, dass der Versicherungsnehmer die Klausel aufgrund der Umstände des konkreten Falles als hinreichend „klar“ und „verständlich“ aufgefasst hat (Krejci in VR 2006, 104 mit dem Argument, es handle sich dabei um einen Fall der Geltungskontrolle; aA jedoch Faber, Die Inhaltskontrolle Allgemeiner Versicherungsbedingungen, 36 unter Berufung auf St. Korinek in JBl 1999, 168, wonach es wegen der Zuordnung des Transparenzgebotes zur Inhaltskontrolle nicht darauf ankomme, ob der Verbraucher im konkreten Fall die Klausel verstanden habe), scheidet im konkreten Fall dieser Nachweis schon am fehlenden erstinstanzlichen Vorbringen.

Darüber hinaus würde die Beiziehung einer sachkundigen Person zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes grundsätzlich nichts an der Verbrauchereigenschaft der Klägerin ändern (Krejci in Rummel³, Rz 6 zu § 1 KSchG mwN). Entgegen der Rechtsansicht der Berufungswerberin ist daher das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG trotz Beiziehung eines allenfalls der Klägerin zuzurechnenden Versicherungsmaklers zu beachten.

Weiters vermeint die Berufungswerberin, die Klägerin sei vom Schutzzweck des § 6 Abs 3 KSchG deswegen nicht erfasst, weil sie sich mit den Vertragsunterlagen nicht auseinandergesetzt habe. Damit habe sie durch ihre generelle Zustimmung erklärt, sich der Berechnung der Rückkaufswerte gemäß dem jeweiligen Tarif zu unterwerfen. Damit folgt die Berufung offenbar den Ausführungen Krejcis (Krejci in VR 2006, 104), wonach es genüge, dass der Verbraucher die Rückkaufswerte kenne, ohne dass ihm die Berechnungsweise näher dargelegt werden müsste.

Dazu ist zunächst auszuführen, dass das Erstgericht die Unterfertigung eines Versicherungsantragsformulars der Beklagten am 16.11.1998 (siehe Beilage ./2, welche einen integrierenden

Bestandteil des Ersturteils bildet) feststellte. Aus diesem Antragsformular ergibt sich die Anwendung des Tarifes IC 96 und (aus der „Schlusserklärung“) die Geltung der dem gewählten Tarif entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

In § 6 Abs 4 der AVB wird festgehalten, dass der Rückkaufswert nicht der Summe der bezahlten Prämien entspricht. Vielmehr errechne sich dieser wegen des gebotenen Versicherungsschutzes und der angefallenen Kosten nach den hierfür geltenden Vorschriften und tariflichen Grundlagen.

Der OGH hat hinsichtlich nahezu wortidenter Formulierungen in AVB die Unwirksamkeit der Klauseln wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG im Zuge einer Verbandsklage ausgesprochen (7 Ob 131/06z). Ziel des Transparenzgebotes sei es, eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Vertragsbestimmungen sicherzustellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Durchschnittsverbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten werde, ihm unberechtigte Pflichten abverlangt würden, ohne dass er sich zur Wehr setze, oder er über Rechtsfolgen getäuscht oder ihm ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt werde. Der Verweis auf einen Tarif, der den Versicherungsnehmer über den jeweiligen Rückkaufswert einer Lebensversicherung informieren sollte, sei nur dann klar und verständlich, wenn der betreffende Tarif dem Versicherungsnehmer offengelegt werde.

Mit dem Verweis auf tarifliche Grundsätze bleibe dem Versicherungsnehmer verborgen, dass und in welchem Ausmaß er bei vorzeitiger Kündigung des Versicherungsvertrages mit Stornogebühren belastet werde. Damit werde ihm ein unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt.

Das Erstgericht ist demgemäß zutreffend und in Übereinstimmung mit der oberstgerichtlichen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass die gegenständliche Klausel des § 6 Abs 4 der AVB ungeachtet der im Antrag enthaltenen tariflichen Grundlage IC 96 als dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG widersprechend unwirksam ist. Diesbezüglich kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen des Erstgerichtes verwiesen werden (§ 500a ZPO).

Der OGH hat jüngst (7 Ob 82/07w) eine weitgehend wortgleiche Klausel auch dann als intransparent angesehen, wenn der beanstandeten Klausel die darin erwähnte Tabelle angefügt ist, weil auch durch diese die den einzelnen Versicherungsnehmer treffende Gesamtkostenbelastung nicht nachvollzogen werden könne.

Die Beklagte hat im Einspruch den von ihr als Beilage ./5 vorgelegten Tarif IC 96 zu ihrem Vorbringen erklärt und behauptet, dieser regle detailliert, wie die Berechnung des Rückkaufwertes zu erfolgen habe.

Darin findet sich jedoch zum Rückkaufswert unter Punkt 9a lediglich nachfolgende Formel:

„Formel für den Rückkaufswert:

$$RKF = k_v \cdot Res_v$$

$$k_v = 0,9 + (v-3) \cdot 0,005$$

$$0,9 \leq k_v \leq 0,98$$

Schon nach dem Vorbringen der Beklagten ist damit klar, dass im Sinne der Entscheidung 7 Ob 82/07w auch im gegenständlichen Fall der Auszug aus dem Geschäftsplan „C/96“ (Beilage ./5) die Gesamtkostenbelastung keineswegs nachvollziehbar darstellt.

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass die in den

AVB der Beklagten enthaltene Vereinbarung zum Rückkaufswert unwirksam ist (§ 6 Abs 3 KSchG).

Nach § 176 Abs 3 VersVG in der hier noch anzuwendenden Fassung vor dem VersRÄG 2006 ist der Rückkaufswert nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Grund der Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode als Zeitwert der Versicherung zu berechnen. Dabei stellen die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik nach der Rechtsprechung (7 Ob 131/06z) nur einen Rahmen dar, innerhalb dessen sich die Berechnung halten muss. Das System zur Ermittlung der Rückkaufswerte sei zwar durch anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik vorgegeben, enthalte aber doch Spielräume, die durch geschäftspolitische Entscheidungen des jeweiligen Unternehmens ausgefüllt werden.

Krejci (Krejci in VR 2006, 104) weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass nach § 176 VersVG dem Versicherungsnehmer der Rückkaufswert von Gesetzes wegen zugebilligt werde. Enthalte der Versicherungsvertrag keine einschlägige Regelung, dann bedeute dies keineswegs, dass dem Versicherungsnehmer der Rückkaufswert versagt bliebe. Das bedeute aber, dass auch die Höhe des Rückkaufswertes keiner vertraglichen Regelung bedürfte (etwas unklar 1 Ob 131/06z, wo vom Erfordernis einer vertraglichen Vereinbarung unter Hinweis auf § 176 Abs 4 VersVG die Rede ist). Das erkennende Gericht folgt der Ansicht Krejcis dahingehend, dass die zum Nachteil des Versicherungsnehmers nicht abdingbare Bestimmung des § 176 Abs 3 VersVG über den Rückkaufswert als dispositive Gesetzesregel zu verstehen ist (vgl. Krejci in VR 2006, 104, wonach die Bestimmung zumindest so präzise sei wie das „angemessene Entgelt“, das Dienstnehmern im Zweifel gebühre).

Entgegen der Ansicht Krejci (Krejci in VR 2006, 104) sind allerdings die den Rückkaufswert vermindernenden „Abzüge“ von der dispositiven Regelung des § 176 Abs 3 VersVG nicht erfasst. Die Kosten des Vertragsabschlusses (Vermittlungsprovisionen etc.), der laufenden Vertragsverwaltung und Stornokosten haben mit dem versicherten Risiko und seiner prämiemäßigen Abdeckung nichts zu tun. Dabei handelt es sich um in der Sphäre der Versicherung liegende allgemeine Geschäftsanbahnungs- und Vertragskosten, die die Versicherung auch im Wege der Prämienhöhe berücksichtigen könnte.

Bei der Auslegung des § 176 Abs 3 VersVG ist § 165 VersVG zu beachten. Diese (gem. § 178 VersVG einseitig zwingende) Bestimmung gewährt dem Versicherungsnehmer bei der Lebensversicherung die Möglichkeit, das Versicherungsverhältnis jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Die Kündigung eines bereits in Vollzug gesetzten Dauerschuldverhältnisses (hier: Lebensversicherungsvertrag) führt zu einer Auflösung des Vertragsverhältnisses ex nunc, sofern die Rückabwicklung mit Schwierigkeiten verbunden ist (6 Ob 81/99a mwN). Zweck des § 176 VersVG ist es, dem Versicherungsnehmer einer Versicherung mit unbedingter Leistungspflicht bei vorzeitiger Beendigung den Teil der Versicherungssumme zukommen zu lassen, der ihm zusteht, weil andernfalls der Versicherer auf Kosten des Berechtigten einen wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Gewinn macht (Schwintowski in Honsell, Berliner Kommentar zum VVG, Rz 3 zu § 176 VersVG).

§ 176 Abs 3 VersVG definiert den Rückkaufswert als „Zeitwert“ der Versicherung. Die Definition des Begriffs „Zeitwert“ ist umstritten. Dieser lässt sich als Markt-, Ertrags- oder als Substanzwert berechnen (siehe ausführlich Brömmelmeyer in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, §

42, Rz 103 mwN; ähnlich *Kollhosser* in *Prölss/Martin, VVG*²⁷, Rz 9 zu § 176 VVG mwN). Dabei ist ungeklärt, inwieweit der Zeitwert durch die nach dem Mathematiker August Zillmer benannte Zillmerung beeinflusst wird. Bei der Zillmerung werden die Forderungen auf Ersatz der geleisteten, einmaligen Abschlusskosten einzelvertraglich bis zur Höhe des auf 4 % festgelegten Zillmersatzes aus den höchstmöglichen Prämienteilen gedeckt, die nach den verwendeten Berechnungsgrundsätzen in dem Zeitraum, für den die Prämie gezahlt worden ist, weder für Leistungen im Versicherungsfall noch zur Deckung von Kosten für den Versicherungsbetrieb bestimmt sind (*Brömmelmeyer* in *Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch*, § 42, Rz 105; ähnlich *Ertl* in *ecolex* 2006, 545; vgl. auch die Darstellung bei *Krejci* in *VersR* 2006, 104, wonach es sich bei der Zillmerung um eine längst bekannte Konzeption der Anrechnung von Abschlusskosten auf Versicherungsprämien handle).

In diesem Zusammenhang ist § 176 Abs 4 VersVG zu beachten, wonach der Versicherer zu einem Abzug nur berechtigt ist, wenn dieser vereinbart und angemessen ist. Diese Bestimmung soll dem Versicherer einen Ausgleich für seine Verwaltungskosten und für die vorzeitige Vertragsbeendigung geben (so ausdrücklich *Schwintowski* in *Honsell, Berliner Kommentar zum VVG*, Rz 5 zu § 176 VersVG). Die Rechtfertigung des Abzuges wird mit der dem Rückkauf eigenen Antiselektion angegeben, die darauf beruhe, dass beispielsweise bei einer Todesfallversicherung nur der gesunde Versicherungsnehmer bereit sein werde, seinen Lebensversicherungsvertrag aufzulösen, während ein Versicherungsnehmer in schlechtem gesundheitlichen Zustand alles daran setzen werde, seine Lebensversicherung aufrecht zu erhalten. Hinzu komme die Notwendigkeit, noch nicht beglichene Abschlusskosten zu finanzieren und die durch den Rückkaufsfall

erhöhten Verwaltungskosten zu decken, sowie das Erfordernis, erhöhte Liquidität bei Rückkaufsfällen durch die dadurch bedingte Reduzierung der Kapitalerträge zu halten (*Brömmelmeyer* in *Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch*, § 42, Rz 113 mwN).

Daraus ist nach Ansicht des Gerichtes abzuleiten, dass die hier gegenständlichen von der Beklagten unstrittig vorgenommenen Abzüge in Form von Abschluss- und Verwaltungskosten vom Gesetzgeber in § 176 Abs 4 VersVG geregelt wurden, sodass ein Abzug solcher Abschluss- und Verwaltungskosten im Wege der Zillmerung jedenfalls einer ausdrücklichen Vereinbarung im Sinne des § 176 Abs 4 VersVG bedarf (aA *Krejci* in *VR* 2006, 104, wonach unter § 176 Abs 4 VersVG lediglich „Stornoabzüge“ fielen, die Zinsverluste ausgleichen sollen).

Die hier in § 6 Abs 4 der Versicherungsbedingungen getroffene Vereinbarung, dass der Rückkaufswert sich unter Berücksichtigung der angefallenen Kosten (also unter Verrechnung von angefallenen Abschluss- und Verwaltungskosten) berechne, ist wie bereits ausgeführt wegen Intransparenz unwirksam. Daraus folgt, dass der Rückkaufswert mangels anderslautender Vereinbarung richtigerweise ohne Berücksichtigung dieser Kosten nach der Regel des § 176 Abs 3 VersVG (also ohne Zillmerung) zu berechnen ist.

Damit kommt es für den Zuspruch des der Höhe nach außer Streit gestellten Klagsbetrages entgegen den Berufungsausführungen nicht auf einen entstandenen Schaden und dessen Kausalität an. Vielmehr steht der Klägerin der Klagsbetrag als aushaftender restlicher Rückkaufswert im Sinne des § 176 Abs 3 VersVG zu.

Wenn die Beklagte in diesem Zusammenhang vermeint, eine ergänzende Vertragsauslegung nach dem hypothetischen Vertragswillen führe zu dem von der Beklagten berechneten Rückkaufswert, ist

sie darauf zu verweisen, dass die Anordnung der Unwirksamkeit unverständlicher und/oder unklarer Vertragsbestimmungen den Verbraucher vor solchen Klauseln schützen will. Dem wird aber nur dann wirklich entsprochen, wenn der Vertrag ohne diese Klauseln aufrecht bleibt (so ausdrücklich St. Korinek in JBl 1999, 169 mwN), sodass für eine „ergänzende Vertragsauslegung“ wegen Vorliegens einer Vertragslücke im Sinne der Beklagten angesichts der dispositiven Regelung des § 176 Abs 3 VersVG über die Berechnung des Rückkaufswertes (ohne Berücksichtigung von Abzügen) kein Raum verbleibt.

Der Berufung der Beklagten war daher ein Erfolg zu versagen.

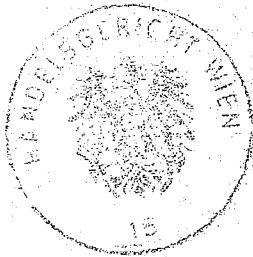
Nach § 501 Abs 1 ZPO ist eine mündliche Verhandlung über die Berufung bei einem € 2.000,-- nicht übersteigenden Streitwert nur anzuberaumen, wenn das Gericht dies im einzelnen Fall für erforderlich hält. Die von der Berufungswerberin begehrte Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung war wegen der ausschließlichen Behandlung von Rechtsfragen im gegenständlichen Fall nicht notwendig.

Die Klägerin hat als im Berufungsverfahren vollständig obsiegende Partei gem. §§ 41 und 50 ZPO Anspruch auf Ersatz ihrer Verfahrenskosten.

Dabei war jedoch zu beachten, dass in Berufungsverfahren, in denen der Streitgegenstand EUR 2.000,-- nicht übersteigt (§ 501 Abs 1 ZPO), nur der einfache Einheitssatz gebührt (§ 23 Abs 10 RATG).

Die Unzulässigkeit der Revision ergibt sich aus § 502 Abs 2 ZPO.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 50, am 28. September 2007



Dr. Heinz-Peter SCHINZEL
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung *Ho*